



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 1500.01

Titel Feuerwehrgesetz

Ausgabe Ausgabe vom 21.11.2011

Ausgabe vom 06.11.1996

Revision vom 16.09.1986

Revision vom 27.06.1986

Revision vom 02.10.1982

Ausgabe vom 24.02.1971

Ausgabe vom 28.11.1946

Gültig ab 15.12.2011 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine **Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.***

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	3
II. Feuerwehrpflicht	4
III. Ersatzabgabe	6
IV. Organisation	7
V. Übungsbetrieb	8
VI. Alarm	9
VII. Besoldung und Bussen	9
VIII. Schlussbestimmungen	10

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 830.200; Brandschutzgesetz) vom 15.06.2010.

Allgemeines

Art. 1

¹ Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

² Der Gemeindevorstand kann den Vollzug an die Feuerwehrkommission übertragen.

Feuerwehr

Art. 2

¹ Die Gemeinde kann den Vollzug der Feuerwehraufgaben einem Verband übertragen. Darüber entscheidet die Gemeindeversammlung.

Organisation

Art. 3

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Sagogn fest, soweit diese nicht in der Kompetenz eines Verbandes liegen.

Aufgaben

Art. 4

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten.

² Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes.

³ Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

II. FEUERWEHRPFLICHT

Grundsatz

Art. 5

¹ In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Sagogn feuerwehrpflichtig.

² Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist in jedem Fall nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Feuerwehrpflicht an den Partner mit dem höheren Einkommen.

³ Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Dienstdauer

Art. 6

¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres.

² Innerhalb dieser Pflichtdauer kann der Gemeindevorstand die Dienstdauer festlegen. Die Feuerwehrkommission kann dem Gemeindevorstand einen Vorschlag unterbreiten.

Dienstleistung

Art. 7

¹ Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Tauglichkeit

Art. 8

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Einteilung

Art. 9

¹ Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden.

² Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen.

³ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Weiterbildung

Art. 10

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

¹ Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

² Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Sollbestand

Art. 11

¹ Der Gemeindevorstand legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen der Gebäudeversicherungsanstalt.

Befreiung

Art. 12

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- a) Personen mit einer öffentlichen Funktion, die sich nicht mit der aktiven Feuerwehrpflicht vereinbaren lassen
- b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- c) der alleinerziehende Elternteil bis zur Entlassung der Kinder aus der Schulpflicht
- d) schwangere Frauen und stillende Mütter

- e) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

² Der Gemeindevorstand kann auf begründeten Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personen von der Feuerwehrpflicht befreien.

III. ERSATZABGABE

Grundsatz

Art. 13

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu bezahlen.

² Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht hat den Pflichtersatz zu entrichten.

³ Der Pflichtersatz beträgt mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 500.-

⁴ Bei Wohnortwechsel wird der Pflichtersatz pro rata verrechnet.

⁵ Der zu bezahlende Pflichtersatz wird durch den Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag der Feuerwehrkommission nach den Bedürfnissen der Feuerwehr festgelegt.

IV. ORGANISATION

Gemeindevorstand

Art. 14

¹ Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

² Er wählt die Feuerwehrkommission.

Feuerwehrkommission

Art. 15

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Als Präsident:
 - I. das zuständige Gemeindevorstandsmitglied
- b) Als Mitglieder:
 - I. der Brunnenmeister
 - II. die 3 ranghöchsten Mitglieder der Feuerwehr

² Im Fall der Übergabe an einen Verband gilt obengenanntes ausschliesslich für Personen mit Wohnsitz in Sagogn.

Aufgaben der Feuerwehrkommission

Art. 16

¹ Der Feuerwehrkommission obliegt insbesondere:

- a) Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
- b) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
- c) Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
- d) Überwachung der Dienst und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- e) Vorschläge zur Befreiung aus der Dienstpflicht gem. Artikel 12
- f) Vorschläge für die Wahl der Feuerwehrkommission
- g) Vorschlag an den Gemeindevorstand über die Höhe des Pflichtersatzes gemäss Artikel 13

- h) Vorschlag an den Gemeindevorstand über neue Kandidaten gemäss Artikel 9

**Organisation der
Feuerwehr**

Art. 17

¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Betriebsreglement der Feuerwehr, welches durch den Gemeindevorstand erstellt wird.

² Sind die Feuerwehraufgaben an einen Verband übergeben, so gelten die Bestimmungen des Verbandes.

Brunnenmeister

Art. 18

¹ Der Brunnenmeister oder sein Stellvertreter hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

² Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr und die Feuerwehrkommission über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

³ Der Brunnenmeister überwacht periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Regler, Pumpen und anderer Löscheinrichtungen. Defekte müssen umgehend repariert oder dem Feuerwehrkommando mitgeteilt werden.

V. ÜBUNGSBETRIEB

Übungsobjekt

Art. 19

¹ Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte und deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Versicherung

Art. 20

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

² Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist sofort dem Kommandanten zu melden.

VI. ALARM

**Alarmierungs-
pflicht**

Art. 21

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

Art. 22

¹ Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

VII. BESOLDUNG UND BUSSEN

Besoldung

Art. 23

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungsdienst sowie für den Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage wie auch die Höhe der Disziplinarbussen richten sich nach dem Besoldungs- und Bussenreglement.

² Das Besoldungs- und Bussenreglement wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

³ Sind die Feuerwehraufgaben an einen Verband übergeben, so gelten die Bestimmungen des Verbandes

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Einsprache

Art. 24

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich begründete Einsprache eingereicht werden.

² Gegen Entscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich begründete Einsprache eingereicht werden.

Inkraftsetzung

Art. 25

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Reglemente und Weisungen.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	14.12.2011
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-